

Informationen zum Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021-2027

Die **Sonderrichtlinie (SRL) zur Umsetzung des EMFAF-Programms Österreich 2021-2027** wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erlassen und steht auf der Ministeriumswebpage zum Download zur Verfügung:

<https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/foerderinfo/srl-awk-emfaf.html>

Die Fördervoraussetzungen, Fördersätze und Projektkostenobergrenzen können Sie auf folgenden Seiten in der beiliegenden **EMFAF-Sonderrichtlinie** nachlesen:

- Ab Seite 29: **Investitionen und Innovation in der Binnenfischerei** (Seenfischerei)
40 % Zuschuss, 4.000 € mind. Investitionssumme, max. 75.000 € förderbare Kosten
- Ab Seite 31: **Investitionen und Innovation in der Aquakultur**
30 % Zuschuss, bei Bio 40%, mind. Investitionssumme 10.000 €, max. 700.000 € förderbare Kosten, max. 500.000 € für Salz/Brackwasser und max. 100.000 € für Fahrzeuge
- Ab Seite 36: **Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen** (für gewerbliche Fischverarbeiter und landwirtschaftliche Betriebe)
30 % Zuschuss, mind. Investitionssumme 10.000 €, max. 700.000 € förderbare Kosten davon max. 100.000 € für Fahrzeuge

Allgemeines:

- Seite 15: max. Laufzeit Vorhabenumsetzung: 3 Jahre
- Seite 9: Die Behaltefrist wurde mit 5 Jahren festgelegt
- Seite 12: „Plausibilisierungsunterlagen“: neben der Rechnung ist ein Vergleichsangebot ab 5.000 € Nettokosten nötig, zwei Vergleichsangebote ab 10.000 € Nettokosten
- Seite 18: < 50.000 € einfache Projektbeschreibung nötig (Darstellung der Ausgangssituation; Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben; Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens)
- Seite 18: > 50.000 € erweiterte Projektbeschreibung nötig (Darstellung der Ausgangssituation sowie von Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs, insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben; Beschreibung der Investition und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (inkl. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Innovation); Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

- Seite 18: > 350.000 € (im Zeitraum von drei Jahren) Fördergutachten nötig: fischereiliches (z.B. vom BAW) und betriebswirtschaftliches (gerichtlich beeideter Sachverständiger)
- Seite 19: > 250.000 € Bankgarantie nötig

Für die geforderten Projektbeschreibungen (einfache und erweiterte) liegt eine Excel-Vorlage bei.

Das Dokument „**Auswahlverfahren und -kriterien EMFAF 2021-2027**“ wird ebenfalls auf genannter Webpage veröffentlicht:

- Seite 9: Allgemeine Auswahlkriterien
- Ab Seite 11: maßnahmenspezifische Auswahlkriterien
 - Seite 11: Binnenfischerei
 - Seite 12: Aquakultur
 - Seite 15: Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (für gewerbliche Fischverarbeiter und landwirtschaftliche Betriebe)
- Wie das Auswahlverfahren abläuft, können Sie im Detail auf Seite 6, Punkt „4. Auswahlverfahren“ lesen. Die eingereichten Projekte werden durch das Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit dem Punktesystem bewertet. In Summe (allgemeine + maßnahmenspezifische Kriterien) müssen mind. 6 Punkte erreicht werden. Wenn ein Auswahlkriterium auf ein eingereichtes Projekt zutrifft, erhält man immer die angegebene volle Punkteanzahl (eine Abstufung der vorgegebenen Punkteanzahl (Vergabe von Zwischenwerten ist nicht möglich). Je nach erreichter Punkteanzahl werden die Projekte dann gereiht. Das bedeutet, die Unterlagen und die Projektbeschreibung, die bei der Förderstelle abgegeben werden, haben für die Bepunktung eine immense Bedeutung (NEU im Vergleich zum EMFF) und sollten bestmöglich mit den Auswahlkriterien abgestimmt werden.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

- Kosten, die vor der Antragstellung getätigt werden
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- Lizenzgebühren
- Abschreibungen, ausgenommen jedoch bei Maßnahmearten gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2
- Leasingraten und leasingfinanzierte Investitionsgüter
- Kosten für Landkäufe
- Kosten für den Kauf von Unternehmen
- Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen (ausgenommen Vorführgeräte)
- Kosten für Eigenleistungen
- Nicht bezahlte Rechnungs- Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 50 € netto resultieren ausgenommen
- Kosten, die vor dem 1.1.2021 erwachsen sind oder die nicht bis zum 30.06.2029 abgerechnet wurden
- Kosten für Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen
- Weitere nicht anrechenbare Kosten Seite 11 Pkt. 16-22

Wie geht es weiter:

Die Landwirtschaftskammer Steiermark stellt die Informationen auf ihrer Website zur Verfügung und bietet die EMFAF-Antragsformulare zum Download an.

<https://stmk.lko.at/förderung-rechtliches+2400++2691008>

Die Förderstelle gibt dann den ersten Stichtag bekannt, vermutlich Ende erstes Quartal 2023.

Informationen zum EMFAF der Landwirtschaftskammern:

1. Eine Neuaufgabe der Informationsbroschüre „Hilfestellung bei der Antragstellung“ ist geplant. Hier finden Sie dann alle EMFAF-Vorgaben kurz und bündig sowie verständlich erklärt.
2. Es wird eine Onlineveranstaltung für alle Interessierte geben mit dem Titel „EMFAF: Was ist neu? Auf was ist bei der Antragstellung zu achten“.

Die Onlineveranstaltung findet am 16. Jänner 2023 statt. Sollten Sie Interesse an der Onlineveranstaltung haben, so werden Sie gebeten sich bei Hörner Daniel, BSc. unter der Tel. Nr. 0664/602 596 6042 zu melden.

Diese Zusammenfassung ist nur ein kleiner Auszug aus der Sonderrichtlinie, stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es wird darauf hingewiesen die beiliegende Sonderrichtlinie zu lesen und zu beachten.